

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 59. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 59.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Reichs-Gesetz über die
**Beurkundung des Personenstandes
und die Ehe-schließung**
vom 6. Februar 1875

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung
nebst den Preussischen Ergänzungsvorschriften.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. F. Fidler,
Amtsgerichtsrath.



Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Das vorliegende Bändchen verdankt seine Entstehung dem Wunsche der Verlagsbuchhandlung, das Personenstandsgesetz der „Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze“ einzureihen, in der es bisher vermist wurde. Ich habe mich bemüht, bei der Bearbeitung den bewährten Grundsätzen zu folgen, auf deren Beachtung die Beliebtheit der Sammlung beruht, und ich wünsche, daß mein Bestreben nicht erfolglos gewesen sei.

Das Werkchen bezweckt vornehmlich die Verbreitung der Kenntniß der die Allgemeinheit in höchstem Maße interessirenden Vorschriften des Personenstandsgesetzes in den beteiligten Kreisen des Publikums; an diese Kreise wendet es sich, um sie für den Verkehr mit dem Standesamt zu unterrichten. Die Standesbeamten werden zu größeren Kommentaren greifen; aber auch ihnen wird die

vorliegende Ausgabe für die meisten Fälle ein ausreichender und zuverlässiger Rathgeber sein. Ebenso wird sie genügen, um Richter und Gerichtsschreiber über die ihnen obliegenden Verrichtungen zu orientiren.

Es sind nur die Preussischen Ergänzungsvorschriften berücksichtigt, da die Heranziehung der bezüglichen Vorschriften der sämtlichen Bundesstaaten dem Bändchen einen nicht erwünschten Umfang gegeben hätte. Unter Nr. V der Einleitung sind die betreffenden Vorschriften kurz angeführt.

Münster, im Mai 1901.

Dr. Fidler.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	8
A. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung.	
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 16)	32
Zweiter Abschnitt: Beurkundung der Geburten (§§ 17 bis 27)	47
Dritter Abschnitt: Erfordernisse der Eheschließung (§§ 1303—1315 BGB)	54
Vierter Abschnitt: Form und Beurkundung der Eheschließung (§§ 41—55 und §§ 1316—1322 BGB)	69
Fünfter Abschnitt: Beurkundung der Sterbefälle (§§ 56—60)	81
Sechster Abschnitt: Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen (§§ 61—64)	84

	Seite
Siebenter Abschnitt: Berichtigung der Standesregister (§§ 65, 66)	86
Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 67—84)	88
Gebührentarif	98

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Vorschriften des Bundesrathes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 25. März 1899	100
II. Anmeldung des Aufgebots	129
III. Anzeigepflicht des Standesbeamten	142
IV. Erweiterung der Zuständigkeit des Standesbeamten	155
V. Die gerichtliche Mitwirkung in Standesangelegenheiten	161
Formulare	168

Abkürzungen.

- UG BGB = (Preuß.) Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 20. September 1899 (GS S. 177).
- BGB = Bürgerliches Geſetzbuch vom 18. Auguſt 1896 (RGI S. 195).
- BR = Bundesrath (Ausführungs-Vorſchriften des Bundesraths).
- FGG = (Reichs-)Geſetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Faſſung vom 20. Mai 1898 — RGI. S. 771 —).
- GS = Geſetz-Sammlung für die königlichen Preußiſchen Staaten.
- ZMI = Juſtizminiſterialblatt für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.
- KG = Kammergericht (Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammergerichts).
- Pr FGG = Preußiſches Geſetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249).
- Pr GKG = Preußiſches Gerichtskostengeſetz vom 25. Juni 1895 (Faſſung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — GS S. 326 —).
- RGI = Reichs-Geſetzblatt.
- MI = Miniſterialblatt für die innere Verwaltung.
-

Einleitung.

I.

Bis zum Jahre 1874 herrschte hinsichtlich der Beurkundung der Geburten und Sterbefälle und der Form der Eheschließung im Deutschen Reiche wie in Preußen kein einheitliches Recht. Nur in wenigen Gebietstheilen, die vom französischen Rechte beeinflusst waren, sowie für die Angehörigen der nicht anerkannten Religionsgesellschaften und die Juden gab es von staatlichen Beamten bezw. von den Gerichten geführte Register über die Personstandsverhältnisse und eine Eheschließung vor einem staatlichen Beamten. Im größten Theile des Reichs und Preußens lag die Beurkundung der Personstandsverhältnisse in den Händen der Geistlichen der anerkannten Religionsgesellschaften: die von diesen geführten Kirchenbücher waren die staatlich anerkannten Standesregister; die Form der Eheschließung war die kirchliche Trauung. In dem zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahr-

hundertß entbrennenden Kampfe zwischen Staat und Kirche trat das Bedürfniß hervor, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen. „Geburt, Ehe und Tod“, so heißt es in dem Kommissionsberichte des Herrenhauses zu dem preuß. Personenstandsgesetze, „sind die Bedingung und Voraussetzung aller oder doch der meisten bürgerlichen und staatlichen Rechte. Mit dem Augenblicke der Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit, die mit dem Augenblicke des Todes endet und dieser ist wieder Grundlage von Rechten und Pflichten Anderer. Von der Rechtsgültigkeit einer Ehe sind Rechte und Pflichten der Ehegatten unter einander und in Betreff ihrer Kinder, sowie Rechte und Pflichten der letzteren abhängig. Der Staat hat daher die unabweisliche Pflicht, die Grundlagen festzustellen, von denen er diese Rechte und Pflichten abhängig macht und die Möglichkeit zu gewähren, die desfalligen Bedingungen zu erfüllen. Es kann sich dabei nur fragen, wie das am zweckmäßigsten zu erreichen ist und ob dabei bestehende Verhältnisse, namentlich Rechte der christlichen Kirchen zu berücksichtigen, oder doch deren bisherige Mitwirkung im Interesse des Staates beizubehalten ist. — Zweckmäßig erscheint zunächst die Einheitlichkeit der Personenstands-Register über alle Geburten, Ehen und Todesfälle eines bestimmten Bezirkes. Diesem Erforderniß konnte die Kirche im Wesentlichen

genügen, so lange im Staat eine Kirche bestand. Seit sich, namentlich in Folge der Reformation, verschiedene Religionsparteien und Sekten bildeten, war es eine der härtesten Maßregeln intoleranter Staatsregierungen, daß sie Andersgläubige zwangen, von den Geistlichen feindlicher ConfeSSIONen den Personenstand beurkunden und sich trauen zu lassen. Die Kirche schließt ihre Beurkundung an religiöse Handlungen an und es kann weder den Andersgläubigen zugemuthet werden, diese an sich vollziehen zu lassen, noch den Geistlichen, solche zu spenden. Seit die Idee einer herrschenden Kirche aufgegeben wurde, ist die Beurkundung des Personenstandes in einer Weise zersplittert, daß die Ermittlung der für bürgerliche Rechte, z. B. Erbansprüche und für staatliche Pflichten, z. B. Militärdienst erforderlichen Urkunden sehr erschwert ist. Man muß nicht nur den Geburts- und Aufenthaltsort, sondern auch erforschen, ob Jemand Katholik, Lutheraner, Reformirter, Mennonit, Sektirer oder Jude gewesen ist. Wer die Einheitlichkeit der Personenstands-Register aus Erfahrung kennt, ist von deren großer Zweckmäßigkeit überzeugt. — Dazu kommt, daß die Kirche Geburt und Tod nur bei Gelegenheit einer anderweiten religiösen Handlung, Taufe und Beerdigung beurkunden kann; für das bürgerliche Recht ist aber nicht Taufe und

Beerdigung, sondern Tag und Stunde der Geburt und des Todes maßgebend. Die Feststellung dieses maßgebenden Zeitpunktes ist jedenfalls bei der oft späten Taufe sehr bedenklich. Auch hat der Geistliche weder polizeiliche Mittel, noch ein erhebliches kirchliches Interesse, zweifelhafte Anzeigen über die Geburt und über die Herkunft eines Kindes sofort aufzuklären. Stirbt ein Kind vor der Taufe, oder wird eine kirchliche Beerdigung nicht verlangt oder verweigert, so ist es ungeeignet, solche Fälle, mit denen die Kirche nichts zu thun hat oder nichts zu thun haben will, ins Kirchenbuch einzutragen. Das Angeführte würde es genügend begründen, die Beurkundung von Geburt und Tod bürgerlichen Beamten zu übertragen, aber die Abschließung und Beurkundung der Heirathen durch solche Beamte, die sogenannte Civilehe, hat große Bedenken erregt“. Die weitere Ausführung zur Rechtfertigung der Einführung der Civilehe, und zwar der obligatorischen Civilehe, interessirt nicht mehr.

In Preußen wurden durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (G.S. S. 95) die (schon in Art. 19 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Aussicht genommenen) Civilstandsregister eingeführt. Diesem Gesetze, das am 1. Oktober 1874 in Kraft trat, war nur eine kurze

Dauer beschieden. Schon am 1. Januar 1876 hörte seine Geltung auf: von diesem Zeitpunkt an wurde es durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 25) ersetzt. Wie die abweichende Fassung der Ueberschrift andeutet, beschränkt sich das Reichsgesetz nicht darauf, die Beurkundung und die Form der Eheschließung (das formelle Eheschließungsrecht) einheitlich festzustellen, sondern es hat auch als seine Aufgabe betrachtet, dem Deutschen Reiche, soweit als möglich, ein einheitliches Recht hinsichtlich der Erfordernisse der Eheschließung, ein einheitliches materielles Eheschließungsrecht zu schaffen.

II.

Bis zum 1. Januar 1900, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hat das Personenstandsgesetz in unveränderter Fassung bestanden. Bei der Schaffung des BGB wurde die Frage: obligatorische oder fakultative Civilehe? noch einmal Gegenstand heißen Kampfes. Der Sieg blieb aber der Form der Ehe, wie sie das Personenstandsgesetz eingeführt hat. Wenngleich also der Inhalt des Gesetzes auch bezüglich der auf die Eheschließung und ihre Form bezüglichen Abschnitte im Wesentlichen bestehen blieb und daher nach dem im Allgemeinen bei der Kodifikation des

bürgerlichen Reichsrechts befolgten Grundsätze, den privatrechtlichen Inhalt bereits bestehender Reichsgesetze aufrecht zu erhalten (vgl. Art. 32 des Einf.-Ges. z. BGB.), eine Aenderung des Personenstandsgesetzes nur soweit erforderlich gewesen wäre, als ein Bedürfnis zur Aenderung, Ergänzung oder Erklärung seiner Bestimmungen vorhanden war, so stand doch, wie die Motive (Band IV S. 8 ff.) näher ausführen, der Einschlagung dieses Weges in Ansehung des in dem Personenstandsgesetze bereits geregelten Eheschließungsrechts der Umstand entgegen, daß jenes Gesetz das Eheschließungsrecht, entsprechend seinem auf die Ermöglichung der Durchführung der Civilehe beschränkten Zwecke dieses Theiles, nur unvollständig geregelt hat. „An sich gehören die Vorschriften über die materiellen Erfordernisse der Eheschließung überhaupt nicht in das Personenstandsgesetz. Dies gilt auch von den Vorschriften über die sog. aufschiebenden Ehehindernisse, indem dieselben in erster Linie sich nicht an den Standesbeamten, sondern an die Eheschließenden wenden und die Nichtbeobachtung derselben eine Widerrechtlichkeit der Eheschließenden begründet, welche, abgesehen von etwaigen sie treffenden Strafbestimmungen, unter Umständen eine Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich ziehen kann. Die Aufnahme der Vorschriften über

die Erfordernisse der Eheschließung in das Personenstandsgesetz ist auch lediglich deshalb erfolgt, weil man die Landesbeamten in der hier fraglichen Beziehung auf das vor dem Reichsgesetz in Geltung gewesene materielle Recht nicht verweisen konnte, da das letztere theils dunkel, theils in den einzelnen Bundesstaaten verschieden war. Auch die Vorschriften über die Form der Eheschließung selbst, soweit dieselben die Gültigkeit der Ehe bedingen, sind, wenngleich dieselben sich auch an den Landesbeamten wenden und von diesem Gesichtspunkte aus zugleich den Charakter von Verfahrensvorschriften haben, doch vorwiegend materiellrechtliche Vorschriften. Als solche gehören dieselben systematisch und prinzipiell nicht minder in das Bürgerliche Gesetzbuch, als die Vorschriften über die Form anderer Rechtsgeschäfte. Da es die Aufgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, das persönliche Eherecht in seinem ganzen Umfange zu regeln, so würde das Gesetzbuch in wichtigen Punkten eine wesentliche Lücke enthalten, wenn es über die materiellen Erfordernisse der Eheschließung und über die Form der Eheschließung selbst ganz schweigen oder in dieser Hinsicht nur eine Verweisung auf das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 enthalten würde. Die Ausschcheidung der Vorschriften über die Ehehindernisse und über die Form der Eheschließung aus dem Gesetzbuch

ist aber auch um deswillen nicht zu empfehlen, weil jene Vorschriften mit den in dem Personenstandsgesetze nicht enthaltenen und daher im bürgerlichen Gesetzbuche jedenfalls zu treffenden Vorschriften über die an die Nichtbeobachtung jener Vorschriften sich knüpfenden Folgen, insbesondere über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, auf das engste in Verbindung stehen, indem jene Vorschriften die Grundlage der letzteren bilden. Das Gesetzbuch würde an Uebersichtlichkeit und Einfachheit schwere Einbuße erleiden, wenn es genöthigt wäre, bei den Bestimmungen über die Folgen einer gesetzwidrig eingegangenen Ehe auf das RGes. vom 6. Febr. 1875 bezw. auf das die nöthig werdenden Ergänzungen und Abänderungen des letzteren enthaltende Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bezug zu nehmen. Die Aufnahme der Vorschriften über die Ehehindernisse und die Form der Eheschließung in das Bürgerliche Gesetzbuch ist aber auch im Interesse der Erleichterung der Geschäftsföhrung der Standesbeamten und im Interesse der Verbreitung der Kenntniß jener Vorschriften in den theilhaftigen Kreisen des Publikums vorzuziehen, da, auch wenn man es in dieser Hinsicht im Uebrigen bei dem RGes. vom 6. Februar 1875 belassen wollte, doch in verschiedenen Richtungen eine Ergänzung dieses Gesetzes, soweit das-

selbe nämlich auf das Landesrecht verweist und in diesem die nöthige Vervollständigung findet, erforderlich werden und auch eine sachliche Aenderung jener Vorschriften mit Rücksicht auf neue Prinzipien des Gesetzbuchs nicht zu vermeiden sein, mithin das Eheschließungsrecht sich theils in dem R.Ges. vom 6. Februar 1875, theils in dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden würde. — Werden die wesentlichen die Gültigkeit der Eheschließung bedingenden Formvorschriften in das Gesetzbuch aufgenommen, so empfiehlt es sich, wenngleich systematische Rücksichten dagegen sprechen mögen, doch aus überwiegenden Gründen praktischer Zweckmäßigkeit, in gleicher Weise auch in Ansehung der nicht wesentlichen Vorschriften über die Form der Eheschließung selbst zu verfahren, da die wesentlichen und unwesentlichen Formvorschriften in einem engen Zusammenhange stehen und durch die Trennung derselben die praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen nicht unerheblich erschwert werden würde. — Anders, als in Ansehung der Vorschriften über die Ehehindernisse und die Eheschließung selbst, liegt dagegen die Sache in Ansehung der das Aufgebot und die Beurkundung der Eheschließung betreffenden Vorschriften. Diese Vorschriften sind lediglich Verfahrensvorschriften und gehören deshalb systematisch und nach der von

dem Gesetzbuch in ähnlichen Fällen, z. B. in Betreff der die Grundbuchordnung und das Verfahren in Vormundtschaftsachen bezielenden Bestimmungen, befolgten Methode nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch. Ein genügender Grund, von dieser Methode hier abzuweichen, liegt um so weniger vor, als das RGes. vom 6. Februar 1875 die bezeichneten Vorschriften vollständig enthält und ein Bedürfnis, dieselben zu ändern und zu ergänzen, wenn überhaupt, doch nur in geringem Maße vorliegt. Auch der Zusammenhang dieser Vorschriften mit den Vorschriften über die Form der Eheschließung selbst ist nicht von entscheidender Bedeutung. Daß aus der Trennung dieser Vorschriften ein erheblicher Uebelstand für die praktische Handhabung, insbesondere für die Geschäftsführung der Standesbeamten erwachsen werde, ist nicht zu besorgen, zumal diesem Uebelstande, soweit nöthig, durch eine dem Personenstandsgesetze anzuhängende Instruktion für die Standesbeamten abgeholfen werden kann.“

Auf diesen Erwägungen beruht der Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der die erforderlichen Aenderungen enthält und folgenden Wortlaut hat:

„Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

- I. Die §§. 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.
- II. An die Stelle der §§. 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§. 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§. 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§. 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande

der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der §. 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Ausschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im §. 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze“ ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche“.

V. Im §. 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte: „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

In der vorliegenden Ausgabe sind die an die Stelle der aufgehobenen Vorschriften tretenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingefügt, die abgeänderten Vorschriften des Gesetzes durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

III.

Nach dem Personenstandsgesetz ist in mehrfacher Hinsicht (Aufbewahrung der Nebenregister,

Anweisung zur Vornahme einer vom Standesbeamten abgelehnten Amtshandlung, Berichtigung von Eintragungen) die Thätigkeit des Gerichts vorgesehen. Das Personenstandsgesetz gab aber, dem zur Zeit seiner Entstehung geltenden Rechtszustande entsprechend, keine allgemeine Vorschriften über das Verfahren; es bestimmte nur, daß das Verfahren der Gerichte sich nach den Vorschriften regelt, welche in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gelten, wonach die Gestaltung im Besonderen den einzelnen Landesrechten überlassen war. Da nunmehr die Reichsgesetzgebung auch das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Bereich der Regelung gezogen hat, so ist auch die den Personenstand betreffende gerichtliche Mitwirkung geordnet. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Fassung v. 20. Mai 1898 — RGBl. S. 771 —) beseitigt in § 186 die bisherige Befugniß der Landesgesetzgebung, das gerichtliche Verfahren abweichend zu regeln (wodurch die §§ 11, 66 des Personenstandsgesetzes eine veränderte Fassung erhalten haben) und enthält des weiteren in seinem vierten Abschnitte (§§ 69 bis 71) die erforderlichen Vorschriften, zu denen aber zu bemerken ist, daß sie durch die Vorschriften in dem ersten Abschnitte des Gesetzes (§§ 1 bis 34) ergänzt werden. Zu vgl. hierüber B V.

Dasselbe Gesetz giebt außerdem in dem die Vormundschaftsachen behandelnden zweiten Abschnitte (in § 48) Vorschriften über die in diesen Angelegenheiten dem Standesbeamten obliegende Anzeigepflicht. Zu vgl. B. III.

IV.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält verschiedene Bestimmungen, die eine Einwirkung auf die in den Standesregistern festgestellten Familien- und Personenstandsverhältnisse bedingen — zu vgl. §§ 1718, 1720 BGB. (Anerkennung der Vaterschaft), § 1577 (Namensführung einer geschiedenen Frau), § 1706 (Ertheilung des Namens an ein uneheliches Kind). — Die formellen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Entgegennahme der erforderlichen Erklärungen und das Verfahren sind theils in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (§ 167), theils auf Grund des in diesem Gesetze (in § 191) gemachten Vorbehalts durch die Landesgesetzgebung getroffen (Artt. 68, 70 des Preuß. Ausf. Ges. zum BGB.). Die Bestimmungen gehen alle darauf hinaus, für die betreffenden Erklärungen, eben weil sie die Personenstandsverhältnisse berühren, die Zuständigkeit der Standesbeamten festzustellen. Zu vgl. B IV.

V.

Die in den anderen Bundesstaaten zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Gesetze u. konnten nicht berücksichtigt werden. Sie mögen aber hier kurz angeführt werden.

1. Anhalt: Artt. 56 bis 58, 60, 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. April 1899 (Ges.-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1038 S. 57).
2. Baden: §§ 22 bis 29 des Gesetzes, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 17. Juni 1899 (Ges.- und Verordnungsblatt für das Großh. Baden 1899 Nr. XXIII S. 249), §§ 3 bis 9, 23 bis 27, 48 bis 51 der Landesherrl. Verordnung, die Ausführung des BGB und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Allgemeine Ausführungsverordnung), vom 11. Novbr 1899 (a. a. D. Nr. XXXVIII S. 521).
3. Bayern: Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 9. Juni 1899 (Beilage zum Ges.- und Verordnungsblatt

für das Königreich Bayern 1899 Nr. 28 S. 1), §§ 1 bis 3 und 15 bis 19 der Allerh. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899 (Ges.- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1899 Nr. 64 S. 1229) und Bekanntmachung der k. bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 27. Dezbr. 1899 (a. a. D. S. 1241, sowie Just.Min.Bl. 1900 S. 853).

4. Braunschweig: §§ 76, 78 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Ges.- u. Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 36 S. 331), Verordnung, betreffend die Ausführung des BGB, vom 1. August 1899 (a. a. D. Nr. 64 S. 685).
5. Bremen: § 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XVI S. 61); zu vgl. auch § 7 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899 (a. a. D. Nr. 14/XXIII

- §. 137), ferner Verordnung des Senats zur Ausführung des BGB. vom 18. Juli 1899 (a. a. D. Nr. 14/XXVII S. 157).
6. Elsaß-Lothringen: §§ 117, 118 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 6 S. 43), §§ 19 bis 22 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 15 S. 117), Verordnung, betreffend die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745, 1822 BGB, vom 1. November 1899 (a. a. D. Nr. 16 S. 172).
7. Hamburg: § 68 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899 (Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 100 v. 25. Juli 1899 S. 34), § 11 des Gesetzes, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899 (a. a. D. S. 369), § 12 des Hamburgischen Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Dezember 1899 (a. a. D. Nr. 203 v. 31. Dzbr. 1899 S. 1168), Verordnung des Senats

- zur Ausführung des BGB vom 1. Dezbr 1899 (a. a. D. Nr. 184 S. 1035).
8. Hessen: Artt. 2, 107, 118, 119 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 24 S. 133), Artt. 40 bis 44, Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (a. a. D. Nr. 27 S. 287), Verordnung zur Ausführung des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des BGB betreffend, vom 14. Oktober 1899 (a. a. D. Nr. 51 S. 673).
9. Lippe: §§ 36, 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899 (Ges.-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 S. 489), Verordnung zur Ausführung des § 1322 BGB, vom 2. Dezbr. 1899 (a. a. D. Nr. 15 S. 545).
10. Lübeck: §§ 1, 98, 99, 107, 108, 119 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zc. vom 30. Oktober 1899 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 67

§. 150), § 16 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. September 1899 (a. a. D. Nr. 63 S. 135).

11. Mecklenburg-Schwerin: §§ 206, 218, 221, 222 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 13 S. 57), §§ 49 bis 51 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a. a. D. Nr. 18 S. 227).
12. Mecklenburg-Strelitz: §§ 204, 216, 219, 220 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 (Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Rügen 1899 Nr. 9 S. 49), §§ 47 bis 49 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 (a. a. D. Nr. 14 S. 287).
13. Oldenburg: §§ 7 bis 9 der Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur

Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 62 S. 651) — ferner a) Herzogthum Oldenburg: §§ 18, 19 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 42 Nr. 76 S. 405); b) Fürstenthum Birkenfeld: §§ 63, 64 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199); c) Fürstenthum Lüneburg: §§ 17, 18 des Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Lüneburg Bd. 22 Stück XXI S. 119).

14. Reuß Älterer Linie: §§ 111, 118, 119 des Gesetzes vom 26. Oktober 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungs-gesetzes von demselben Tage betreffend (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie 1899 Nr. 7 S. 25), § 19 des

- Gesetzes vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (a. a. D. Nr. 8 S. 65).
15. Reuß jüngerer Linie: §§ 92, 95, 96 des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 580 S. 1), §§ 21, 33 bis 37 des Gesetzes vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a. a. D. Nr. 580 S. 46).
 16. Sachsen: §§ 32, 33 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 9 Nr. 44 S. 203), §§ 16, 44 der Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 (a. a. D. Stück 9 Nr. 45 S. 217), § 3 der Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegen-

- heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. Juli 1899 (a. a. D. Stück 9 Nr. 46 S. 246).
17. Sachsen-Altenburg: §§ 94 bis 96 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1899 (Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 23 S. 31), § 13 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 (a. a. D. Stück V Nr. 28 S. 80), § 17 der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899 (a. a. D. Stück VII Nr. 31 S. 103).
18. Sachsen-Coburg und Gotha: Artt. 3, 40, 41, 43, 45 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. November 1899 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 629 S. 199), §§ 9 bis 11 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (a. a. D. Nr. 639 S. 469).
19. Sachsen-Meiningen: Artt. 22, 23, 25 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 9. August 1899 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Her-